

Praktikumsordnung

für das Industrie-Vorpraktikum der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informatik-Ingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

1. Zweck des Industrie-Vorpraktikums

Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit. Sie soll grundsätzlich in einem Industriebetrieb durchgeführt werden, da durch das Praktikum ein erster Einblick in die Praxis des Ingenieurberufs gewonnen wird und das Kennenlernen des sozialen Umfeldes in der Industrie zu den Zielsetzungen des Praktikums gehört. Die Praktikantin oder der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte - Angestellte erfahren, um so die künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einordnen zu können.

Der besondere Charakter des Praktikums ergibt sich aus einem durch eine Fachkraft betreuten und gelenkten Ausbildungsgang, in dessen Verlauf die Praktikantin oder der Praktikant verschiedene Arbeitsverfahren und Tätigkeitsbereiche kennenlernt. Die praktischen Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums sollen die Fähigkeiten fördern, konkrete Aufgabenstellungen zu bearbeiten. Gleichzeitig kann die persönliche Eignung für den Beruf des Ingenieurs im Hinblick auf Motivation, Ausdauer und Interesse durch das Praktikum besser eingeschätzt werden.

Das Vorpraktikum ist Zugangsvoraussetzung der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informatik-Ingenieurwesen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH.

2. Dauer und Inhalt des Praktikums

2.1 Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 10 Wochen Arbeitszeit (Vollzeit). Als Zugangsvoraussetzung ist das Praktikum in der Regel vor Studienbeginn zu absolvieren, und der Nachweis über das Praktikum muss spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegen. Eine Aufteilung der praktischen Tätigkeit in mehrere Ausbildungsabschnitte bzw. unterschiedliche Betriebe ist möglich. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen die Dauer von drei Wochen nicht unterschreiten. Weitere Praktika während des Bachelor- oder während des Master-Studiums sind nicht zwingend vorgeschrieben, werden aber empfohlen.

2.2 Inhalte des Praktikums

Das Praktikum ist in die zwei folgenden Tätigkeitsabschnitte von jeweils 5 Wochen aufgeteilt. Diese müssen nicht im Block abgeleistet werden, aber die zeitliche Aufteilung muss klar aus dem Tätigkeitsbericht hervorgehen.

I. Das Praktikum soll zur Hälfte der Erlangung grundlegender Fähigkeiten und Abläufe dienen und möglichst viele der folgenden Tätigkeitsfelder umfassen. **In mindestens drei Tätigkeitsfeldern ist jeweils mindestens eine Woche abzuleisten.** Dieser Teil soll nach Möglichkeit in einer Lehrwerkstatt bzw. unter dementsprechender fachlicher Anleitung abgeleistet werden.

- Grundlagen der Elektrotechnik (z.B. Löten, Isolieren, Verdrahten, Messen...)

- Fertigung und Prüfung von elektrotechnischen Werkstoffen, Bauelementen und Baugruppen
- Grundlagen der Metallverarbeitung (z.B. Feilen, Bohren, Gewindeschneiden...)
- Arbeit an Werkzeugmaschinen (z.B. Drehen, Fräsen, Laserschneiden...)
- Grundlagen der Programmierung (z.B. Aufsetzen einer Entwicklungsumgebung, Verwendung grundlegender Sprachelemente (Schleifen, Funktionen...))
- Programmierung von eingebetteten Systemen (z.B. Mikrocontroller, SPS...)

II. Die andere Hälfte soll die Erfahrung der Praxis im Betriebsablauf und ingenieurnahe Tätigkeiten umfassen. Hierbei soll sich an folgenden Tätigkeitsfeldern orientiert werden, um einen möglichst umfassenden Einblick zu erhalten.

- Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Projektierung, Berechnung, Simulation oder Konstruktion
- Entwicklung von komplexen Softwareanwendungen
- Implementierung von Betriebsabläufen und Fertigungsmanagement
- Marketing, Vertrieb, betriebliche Organisation, Management und Schulung
- Qualitätsmanagement und Controlling
- Betrieb, Instandhaltung, Wartung und Reparatur
- Demontage, Wiederverwertung und Entsorgung

Für Studierende mit ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung kann nach Rücksprache mit dem gemäß Punkt 6 zuständigen Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

3. Durchführung des Praktikums

3.1 Ausbildungsstätten für die praktische Tätigkeit

Für die Ableistung des Praktikums kommen nur Unternehmen in Frage, die bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen. Unternehmen sollen für die Ableistung des Praktikums über eine Lehrwerkstatt (oder eine vergleichbare Möglichkeit zur Erlernung der Grundfertigkeiten) verfügen und einen Einblick in moderne Entwicklungs-, Fertigungs- und Prüfverfahren, sowie Betriebsabläufe in Industrieunternehmen geben können. In der Regel ist hierfür eine Mindestanzahl von 10 Mitarbeitern erforderlich. Ein Praktikum außerhalb der Industrie oder ein Praktikum im familieneigenen Betrieb kann in Ausnahmefällen bis zu einer Dauer von 3 Wochen anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf das Studium abgeleistet und bescheinigt wurde. Schülerpraktika und Kurse an Volkshochschulen werden nicht anerkannt.

3.2 Tätigkeitsbericht (Praktikumsbericht)

Während des Praktikums sind über die Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen Arbeitsberichte zu führen, die vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnet sein müssen. Diese sollen die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der Verfahren aufzeigen sowie die eigene Tätigkeit in die Gesamthematik einordnen. Es ist jedoch zu vermeiden, Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen zu beschreiben, die der Geheimhaltung unterliegen. Der Arbeitsbericht ist als Wochenbericht abzufassen (nicht als Ansammlung von

Tagesberichten). Die Arbeitsberichte sind formlos zu erstellen und sollen etwa 1-2 Seiten pro Woche umfassen, möglichst zusätzlich mit erläuternden Skizzen.

Der Tätigkeitsbericht ist im vollen Umfang selbstständig zu verfassen. Fremde Quellen und Grafiken sind angemessen zu zitieren und das Urheberrecht ist zu beachten. Verstöße werden entsprechend sanktioniert.

3.3 Tätigkeitsnachweis (Praktikumszeugnis)

Neben dem Tätigkeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis (keine Arbeitsbescheinigung) der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit
- Erfolg der Tätigkeit
- Bewertung der Berichtsführung
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit)
- in Anspruch genommen Urlaubstage

3.4 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Krankheit ausfallen. Bei Überschreitung dieser Grenze muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt werden. In diesem Fall muss die Praktikantin bzw. der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikantenamt einzelne Fehltage anerkennen.

3.5 Anerkennung

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das zuständige Praktikantenamt des Dekanats Elektrotechnik/Informatik/Mathematik der TUHH. Zur Anerkennung ist die Vorlage

- des Praktikantenzeugnisses der Firma im Original,
- des ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichtes,
- ggf. einer tabellarischen Übersicht über den durchgeführten Tätigkeitsabschnitt mit Auflistung der anzuerkennenden Ausbildungsabschnitte,
- sowie ggf. der Bescheinigung des Praktikantenamtes über bereits anerkannte Ausbildungsabschnitte

erforderlich. Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikantenordnung entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Ausbildungszeiten, über die unvollständig oder unverständlich abgefasste Berichte vorliegen, können nicht oder nur teilweise anerkannt werden.

4. Sonderbestimmungen

4.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Eine handwerkliche oder technische Berufsausbildung vor dem Studium an der TUHH wird entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt bis zur vollen Höhe von 10 Wochen anerkannt, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führte (Gesellen, Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung usw.) Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan. Für den Fall, dass eine abgeschlossene Ingenieurausbildung an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxis-Semester – sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war – als 10-wöchiges Praktikum gemäß den vorliegenden Richtlinien anerkannt. Zeiten praktischer Tätigkeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, wenn die zuvor genannten Tätigkeiten abgedeckt wurden und diese entsprechend bescheinigt und dokumentiert wurden.

4.2 Anerkannte Praktika von deutschen wissenschaftlichen Hochschulen

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

4.3 Praktikum im Ausland

Grundsätzlich kann das Praktikum in geeigneten ausländischen Betrieben abgeleistet werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Der Bericht und der Tätigkeitsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in deutscher oder englischer Übersetzung amtlich beglaubigt sein.

4.4 Duales Studium

Für Studierende im dualen Studium kann die Arbeit im Partnerunternehmen als Praktikum anerkannt werden, wenn Tätigkeiten gemäß dieser Praktikumsordnung absolviert wurden und dies im Praktikumszeugnis bestätigt wird. Auf die Anfertigung eines expliziten Praktikumsberichts kann verzichtet werden, wenn das Partnerunternehmen auf dem Praktikumszeugnis bestätigt, dass die betrieblichen Tätigkeiten regelmäßig angemessen dokumentiert werden.

5. Rechtliche Stellung des Praktikanten

5.1 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Vor Antritt seiner Ausbildung muss sich die künftige Praktikantin bzw. der künftige Praktikant anhand dieser Richtlinien, oder in Sonderfällen durch Anfrage bei dem zuständigen Praktikantenamt des Dekanats Elektrotechnik/Informatik/Mathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg, genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen. Die Praktikantenämter sind nicht für die Vermittlung von Praktikantenstellen zuständig. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss sich selbstständig an geeignete Firmen wenden, um sich für eine Praktikumsstelle zu bewerben.

5.2 Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

5.3 Ausbildungsförderung

Das Praktikum gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungsfähig nach BAföG. Die Praktikantin oder der Praktikant muss sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde des Wohnortes wenden.

5.4 Versicherungspflicht

Auf Kranken- und Unfallversicherungsschutz ist zu achten. Fragen der Versicherungspflicht regeln die entsprechenden Gesetze.

6. Praktikantenamt

*Technische Universität Hamburg-Harburg
Studiendekanat Elektrotechnik/Informatik/Mathematik
– Praktikantenamt –
21071 Hamburg*

Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben.

7. Durchführung dieser Richtlinien und Vorschriften

Vorstehende Richtlinien und Vorschriften gelten ab sofort als Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelor-Studiums Elektrotechnik und Informatik-Ingenieurwesen an der TUHH zum Wintersemester 2018/19.

Stand: 01/2018